

**Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der
Verwaltungsgemeinschaft Rain**



Entschädigungssatzung

für die ehrenamtliche Tätigkeit in der
Verwaltungsgemeinschaft Rain

2026/2032

Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Rain

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Rain:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 35,- Euro je Sitzung zuzüglich Fahrtkostenerstattung nach Bayer. Reisekostengesetz. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) ¹Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,- Euro je volle Stunde. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- Euro. Die Entschädigung entfällt bei ununterbrochener Verhinderung von mehr als sechs Wochen mit Beginn der 7. Woche.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,- Euro. Bei ununterbrochener Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden von mehr als sechs Wochen erhält der Stellvertreter für die Vertretung ab der 7. Woche die Entschädigung gemäß Absatz 1.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und im gleichen Maße wie die Grundgehaltssätze eines unter den Geltungsbereich des Bayer. Besoldungsgesetzes fallenden Beamten der Besoldungsgruppe A 9, Endstufe; für Sockelbeträge ist ein Vom-Hundert-Satz zu ermitteln.

Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Rain

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft – Entschädigungssatzung – vom 29. Juli 2021 außer Kraft.

Rain, 20. Mai 2026



Gemeinschaftsvorsitzender

